



Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

1. Unter dem Namen **Jakobschaf Schweiz** (JSS) besteht ein Verein nach Art. 60ff ZGB. Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten.
2. Der Verein bezweckt die Erhaltung und Förderung der Rasse des Jakobschafes in Reinzucht in der Schweiz. Dies soll erreicht werden durch:
 - a) Führung eines Herdebuches
 - b) Beurteilung der Tiere und Zuchtberatung
 - c) Beteiligung an Ausstellungen / Selektion der Zuchttiere
 - d) Vermittlung von Zuchttieren
 - e) Förderung des Erfahrungs- und Informationsaustausches und Pflege des persönlichen Kontaktes unter den Mitgliedern
 - f) Weiterbildung und Beratung bei der Tierhaltung
 - g) Öffentlichkeitsarbeit / Imagepflege

II. Mitgliedschaft

3. Der Verein setzt sich zusammen aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Aktivmitglied kann jeder Halter von reinrassigen Jakobschafen werden, der sich verpflichtet die Statuten, Beschlüsse und Reglemente einzuhalten und seinen Bestand an Jakobschafen in Reinzucht im Herdebuch zu halten.

Passivmitglied kann jede den Bestrebungen des Vereins wohlgesinnte natürliche oder juristische Person sein. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich für den Verein in ausserordentlichem Mass über längere Zeit verdient gemacht haben. Die Nominierung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sie sind aber von der Zahlung der Beitragspflicht befreit.
4. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches.
5. Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Tod oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
6. Der freiwillige Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss dem Präsidenten mindestens einen Monat vorher schriftlich abgegeben werden. Die Verpflichtungen sind vorher zu erfüllen.

7. Wer den Statuten oder dem Interesse des Vereins zuwiderhandelt, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden (namentlich das Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach 3 Mahnungen bedeutet Ausschluss). Das Mitglied ist vorher anzuhören.
8. Die Mitglieder haben ihren Mitwirkungspflichten bei der Zuchtbuchführung gemäss den Reglementen und Weisungen des Vereins nachzukommen.
9. Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

9. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Kontrollstelle
 - d) die Experten

a) Mitgliederversammlung

10. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet oder wenn wenigstens 1/5 der Mitglieder die Einberufung unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt. Die Einladung mit der Traktandenliste hat mindestens 15 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid des Präsidenten. Für die Änderung der Statuten sind zwei Drittel der anwesenden Stimmen nötig.
11. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten endgültig und erledigt namentlich folgende Geschäfte:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle
 - b) Bestätigung der vom Vorstand provisorisch eingesetzten Experten
 - c) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
 - d) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Rekursfällen
 - f) Genehmigung der Reglemente und Verordnungen
 - g) Beschluss über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
 - h) Genehmigung von Tierbewertungskriterien, Zuchtziel, Rassenstandard und Zuchtstrategie
 - i) Statutenänderungen, Auflösung und Liquidation des Vereins
 - j) Vollmachtteilung an den Vorstand für einmalige Ausgaben von insgesamt mehr als 1000 Franken oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 500 Franken
12. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder einem von ihm bezeichneten Mitglied geleitet. Der Sekretär führt das Protokoll.

b) Vorstand

13. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und konstituiert sich selber. Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Sie können nach Ablauf der Amtsdauer wiedergewählt werden. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

In den Vorstand sind alle Mitglieder des Vereins wählbar.

Folgende Chargen sind zu besetzen und den Mitgliedern bekanntzugeben:

Präsident
Sekretär
Kassier
Zuchtbuchführer
Zuchtleitung
Tiervermittlung

Ämterkumulation ist möglich.

14. Der Vorstand vertritt den Verein Dritten gegenüber und leitet ihn gemäss Gesetz, den Bestimmungen der Statuten und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er behandelt und erledigt alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten oder durch besonderen Beschluss der Mitgliederversammlung einem andern Organ übertragen sind.
Er hat namentlich folgende Aufgaben und Befugnisse:
- a) Vorbereitung, Einladung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Beschliesst die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Besorgung der laufenden Geschäfte
 - e) Festlegung von Tierbewertungskriterien, Zuchtziel, Rassenstandard und Zuchtstrategie
 - f) Provisorisches Einsetzen von Experten
 - g) Ausbildung und Weiterbildung von Experten und Zuchtbuchführer
 - h) Der Vorstand kann in seine Kompetenz fallende Angelegenheiten der Mitgliederversammlung zum Entscheid unterbreiten.
15. Der Abschluss von Verträgen bedarf der vorgängigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Zur Erfüllung statutarisch festgelegter Aufgaben sowie zur Führung der Verwaltung kann der Vorstand ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung Verträge abschliessen, sofern insgesamt einmalige Ausgaben von höchstens 1000 Franken oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von höchstens 500 Franken verursacht werden und der Kostenvoranschlag eingehalten wird.
16. Die Vorstandssitzungen erfolgen auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Die Traktanden müssen den Vorstandsmitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung zugestellt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

c) Kontrollstelle

17. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf eine Amtsdauer von 2 Jahren eine Person als Rechnungsprüfer. Sie hat die vom Kassier abgelegte Rechnung zu überprüfen und erstattet der Mitgliederversammlung darüber schriftlich Bericht. Sie ist berechtigt, jederzeit in die Bücher Einsicht zu nehmen und den Stand der Kasse zu prüfen.
Spätestens bis Ende Januar hat der Kassier die Rechnung dem Rechnungsprüfer vorzulegen.

d) Experten

18. Den Experten obliegen folgende Aufgaben:
- a) Beurteilung der Tiere für die Aufnahme ins Herdebuch

- b) Beratung der Tierhalter
 - c) Stichkontrollen bei Leistungsprüfungen
19. Die Experten unterstehen der Zuchtleitung.
20. Die Experten werden nach ihrer Ausbildung provisorisch durch den Vorstand eingesetzt und anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung gewählt. Abwahl eines Experten erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Antrag durch den Vorstand.

IV. Finanz- und Rechnungswesen

21. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und dauert bis am 31. Dezember.
22. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder
 - b) Beiträgen von Zuchtverbänden
 - c) Sonstigen Einnahmen
23. Jedes Mitglied ist zur Zahlung regelmässiger Beiträge verpflichtet.
Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Höhe des fixen Mitgliederbeitrages.
24. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
Vereinsmitglieder sind mit dem festgelegten Mitgliederbeitrag haftbar.
25. Die Einnahmen dienen der Verfolgung des Vereinszweckes und der Deckung der Verbindlichkeiten des Vereins.

V. Auflösung

26. Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Der Auflösungsantrag muss mindestens 30 Tage vor der Versammlung allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.
27. Wird der Verein aufgelöst, so geht das vorhandene Vermögen anteilmässig an die Schafzuchtvereine oder -genossenschaften über, in welche die Mitglieder unmittelbar nach der Auflösung übertreten. Treten keine Mitglieder unmittelbar nach der Auflösung in einen anderen Schafzuchtverein oder eine Schafzuchtgenossenschaft über, so ist das Vermögen dem Züchterverband für seltene Nutzierrassen abzugeben oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

VI. Allgemeine Bestimmungen

28. Die Orientierung der Mitglieder erfolgt durch Publikation in einer Zeitschrift für das Jakobschaf, durch Schreiben oder auf elektronischem Weg.
29. Soweit diese Statuten nichts anderes regeln, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
30. Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 28. Februar 2015 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Änderungen/Ergänzungen genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom:

17.02.2018 II. 3. Passivmitglieder

16.02.2019 II. 3. Ehrenmitglieder